

Stadt Weißenfels

16.06.2021

Fachbereich IV

Beantwortung der Anfrage

öffentlich

AF 092/2021/1

der Stadträtin / des Stadtrates Wanzke, Clemens

am 31.05.2021 im Stadtentwicklungsausschuss

✓ Bestätigung Rechts- und Vergabeamt

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes sind laut gültiger Satzung Gebühren zu entrichten. Hierbei handelt es sich um einmalige und wiederkehrende Gebühren. Bei den wiederkehrenden Gebühren fallen die jährlich zu zahlenden Friedhofsunterhaltungsgebühren an, welche über die Liegezeit zu entrichten sind.

Auf Grund von familiär vorliegenden Sachverhalten wie Umzug, gehobenes Alter der Hinterbliebenen usw. stellen Bürger der Stadt Weißenfels nachfolgende Frage:

Ist es möglich, einmalig den Gesamtbetrag der Friedhofsunterhaltungsgebühren für die 25 Jahre Liegezeit zu entrichten?

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,
sehr geehrter Herr Wanzke,

die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der jährlichen Deckung der Kosten, die der Stadt Weißenfels bei der Unterhaltung des Friedhofs insgesamt entstehen. Dies betrifft vor allem die Pflege der Grünanlagen, die keine Grabflächen sind, aber auch die Unterhaltung aller baulichen Anlagen, die zum Betrieb des Friedhofs erforderlich sind und durch die Friedhofsnutzer in Anspruch genommen werden. Hierzu zählen z.B. auch die Wasserentnahme, die Müll- und Grünschnittentsorgung.

Diese Gebühren müssen regelmäßig neu kalkuliert und an das jeweilige, in der Regel steigende Kostenaufkommen der Stadt Weißenfels angepasst werden. Diese Gebühren werden in jährlichen Bescheiden den Nutzungsberechtigten der Grabstellen in Rechnung gestellt.

Eine einmalige Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühren über einen in die Zukunft abzielenden Zeitraum von 25 Jahren ist somit nicht möglich und würde dem Zweck dieser Gebühr zuwiderlaufen.

Mit freundlichen Grüßen

Schmidt
Fachbereichsleiter